

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Dritter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1910

XV. Zu der Inschrift von Tropaea

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1886)

XV.

Zu der Inschrift von Tropaea.*)

114 Die Inschrift von Tropaea in Niedermoesien, welche die Namen der beiden Präfecten des Praetorium Petr(onius) Annianus und Jul(ius) Julianus nennt [Mittheilungen 17 S. 109 n. 52 = C. I. L. III S. n. 13734 mit Mommsens Kommentar], ist zusammenzustellen mit dem in den donatistischen Acten erhaltenen Erlass derselben Beamten¹ (ed. Dupin p. 293), der die Inschrift trägt: *Petronius Annianus et (Iulius ist ausgefallen) Iulianus Domitio Celso vicario Africae* und die Unterschrift: *IIII k. Maias Treviris*. Die Zeitbestimmung ergibt sich theils aus den anderweitig für den Vicariat des Celsus vorliegenden Daten, über die Pallu de Lessert *vicaires et comtes d'Afrique* p. 47 fg. 165 [und *fastes des provinces africaines* II p. 170 ff.] gehandelt hat, theils aus der sonst bekannten Reihe der *praefecti praetorio*. An Celsus gerichtete datierte Rescripte besitzen wir zwei, das eine (C. Th. 9, 18, 1 = C. Iust. 9, 20, 16) vom 1. Aug. 315, das andere (C. Th. 1, 22, 1 = Iust. 1, 48, 1) vom 11. Jan. (Aug. nach Just.) 316; er ist angetreten nach dem 1. Aug. 314 und abgetreten vor dem 10. Nov. 316, da für beide Daten andere Vicare genannt werden. Also fällt jener die Donatisten betreffende Erlass zwischen diese beiden Tage und demnach auch die Function jener Präfecten in die gleiche Zeit. Andererseits kennen wir aus diesen Jahren folgende *praefecti praetorio*²:

*) [Archaeologisch-epigraphische Mittheilungen aus Oesterreich-Ungarn 17 (1894) S. 114—116.]

1) ed. Dupin p. 293 [s. oben S. 285 A. 2]. Die leichtfertige Verdächtigung dieses Documentes durch Seeck (Anfänge des Donatismus in der Zeitschrift für Kirchengeschichte Band X S. 551) ist bereits mehrfach von deutschen und französischen Gelehrten abgewiesen worden und kann nach Auffindung der correlaten Inschrift bei Seite gelassen werden.

2) Der Erlass C. Th. 8, 4, 1 an den *pro Constantius* ist nicht vom 28. April 315, sondern sicher erst nach Licinius Sturz ergangen.

Euagrius nach den Erlässen aus Naissus 18. Sept. (C. Th. 14, 18, 1) und Murgillum 18. Oct. 315 (C. Th. 16, 8, 1), also sicher auf Constantin zu beziehen.

Leontius 26. Juli 317 (C. Th. 9, 22, 1) ohne Ortsangabe, aber wahrscheinlich auch constantinisch.

Rufinus, seit 27. April 319 als Praefect Constantins öfter genannt.

Da neben Annianus und Julianus für einen dritten Praefecten des Westreichs kein Raum ist, so kann die Inschrift von Tropaea mit gutem Grund in die Epoche zwischen 18. Oct. 315 und 26. Juli 317 gesetzt werden. Dass die Caesaren in derselben nicht genannt werden, macht es wahrscheinlich, dass sie vor dem 1. März 317 gesetzt ist. 115

Bemerkenswert ist auch, dass von den beiden Praefecten der erste allein senatorischen Rang hat; der zweite dagegen die alte Rangbezeichnung dieser Beamten *vir eminentissimus* führt. Hirschfeld (Verw. Gesch. I, 235 [2. Aufl. S. 483 A. 3; vgl. S. 456]) hat bereits gezeigt, dass die Praefecten nach Alexander bald der einen, bald der anderen Rangklasse angehört haben; dies dürfte der späteste Beleg für die letztere sein.

Wichtiger als für die Beamtenchronologie sind die beiden Documente für die Frage nach der Competenz der *praefecti praetorio*. Bekanntlich fungieren diese höchsten Reichsbeamten in der früheren Kaiserzeit, sofern ihrer mehrere sind, wenigstens formal ohne getrennte Competenzen, dagegen im vierten Jahrhundert und später mit örtlich geschiedenen Sprengeln. Man hat sich gewöhnt diese letztere Ordnung bereits für die constantinische Zeit anzunehmen und es spricht dafür allerdings, dass schon in dieser Zeit sämtliche in die Gesetzsammlungen aufgenommenen Erlässe nur einen *praefectus praetorio* nennen. Indes die Inscriptionen derselben sind alle stark verkürzt und auch die spätere Gestaltung des Amtes kann darauf eingewirkt haben. Die beiden hier behandelten von diesen Compilationen unabhängigen Documente scheinen im Gegentheil zu beweisen, dass wenigstens in den ersten Jahren Constantins zwei Praefecten ohne formell geschiedene Competenz amtiert haben. Denn der Erlass in Sachen der Donatisten ist aus Trier datiert und betrifft Africa, die Inschrift von Tropaea betrifft Illyricum; da in beiden dieselben Praefecten genannt werden, so scheinen die beiden Praefecturen, wie wir sie später im Westen finden, von Illyricum, Italien und Africa einer- und von Gallien andererseits damals noch nicht bestanden zu haben. Dass im Jahre 341 drei Praefecten nebeneinander amtierten, zwei für die eben genannten beiden Theile des

Westreichs und einer für das Reich des Ostens, habe ich vor kurzem bei Herausgabe der Inschrift von Traiana in Thrakien (C. I. L. III S. 12330) gezeigt; also fällt die Umgestaltung des obersten Reichsamtes zwischen 316 und 341. Die nähere Begrenzung zu versuchen würde hier zu weit führen; es wird dies wesentlich davon abhängen, wann zu dem Praefectentitel die geographische Determination hinzutritt.

Allerdings kommen auch in der Epoche der getrennten Praefectensprengel gemeinschaftliche Erlässe mehrerer Praefecten einzeln vor. *) Ich kenne deren zwei: den Erlass in Sachen der Nestorianer (Mansi 5, 416) mit dem Präscript *Φλάβιος Ἀρθέμιος Ἰσίδωρος Φλησβασσος* (?) καὶ *Φλάβιος Σιμπλίκιος Πηγῆνος οἱ ἐπαρχοὶ λέγουσι*, zusammenzustellen mit der Verordnung vom 29. Januar 435, welche unter anderen Beamten geschickt ward *Isidoro pf. p. (Orientis, auch sonst oft erwähnt), Regino pf. p. Illyrici*¹⁾; und den aus Rom 29. April (473 oder 474) datierten, auf Befehl des neuen Kaisers Glycerius ergangenen Erlass gegen die Simonie (Haenel corpus legum p. 260) mit dem Präscript *Felix Himelco pp.* (nach einem anderen Erlass des Glycerius vom 11. März 473 *praefectus praetorio Italiae*), *Dioscurus* (in dem oströmischen Erlasse des Jahres 472 und wohl auch der Folgejahre mehrfach als *praefectus praetorio* ohne Zweifel des Oriens genannt), *Aurelianus Protadius vv. cc. pp. dd.* (= *dicunt*). Indes bei dem ersten dieser Erlässe erklärt es sich aus dem Gegenstand, dass die beiden Praefecten sich dazu vereinigten; bei dem zweiten dürften auch ausserordentlicher Weise die Praefecten des Reiches sich zusammengethan haben, um die *universitas* vor jenem Missbrauch abzumahnem, wobei das vielleicht nur fictive Auftreten des Praefecten des Oriens in einem Erlass des Westreichs wohl in den damals bestehenden besonderen politischen Verhältnissen seine Erklärung finden wird. An regelmässiges Zusammenwirken der *praefecti praetorio* nach Constantin kann nicht gedacht werden. Dass auch nach Theilung der Sprengel eine solche Gemeinschaftlichkeit möglich und statthaft war, versteht sich von selbst und wird auch durch jene Inschrift vom J. 341 bestätigt.

*) [S. oben S. 285.]

1) Auch der gleichartige Erlass vom Jahre 448 (Mansi 5, 420) wird bezeichnet als *διάταγμα προτεθὲν παρὰ τῶν ἐπαρχῶν*.